

Donnerstag, 19. Februar 2026

## Schnittverbot für Gehölze beginnt im März

Die Untere Naturschutzbehörde des Umweltamtes des Burgenlandkreises weist darauf hin, dass zum Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September eines jeden Jahres Bäume, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze außerhalb des Waldes laut Bundesnaturschutzgesetzes nicht abgeschnitten oder beseitigt werden dürfen. Dieser Verbotszeitraum gilt ebenso für das Zurückschneiden von Röhrichten. Das Umweltamt klärt gern telefonisch über die wenigen gesetzlichen Ausnahmen auf.

Ganzjährig zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des einjährigen Zuwachses der Pflanzen. Auch ein fachgerechter Obstbaumschnitt bedarf keiner gesonderten Genehmigung. Artenschutzrechtliche Belange sind jedoch auch bei Durchführung dieser Pflegeschnitte unbedingt zu beachten. Bei brütenden Vögeln sind Pflegeschnitte zu unterlassen, bis die Jungvögel das Nest oder die Bruthöhle verlassen haben.

Eine Befreiung von dem Schnittverbot für Gehölze ist unter bestimmten Bedingungen möglich und muss bei der Unteren Naturschutzbehörde des Burgenlandkreises schriftlich beantragt werden. Wer entgegen dieser Schutzvorschriften Gehölze abschneidet oder beseitigt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 Euro belangt werden.

Für Beratungen und Rückfragen steht das Umweltamt des Burgenlandkreises unter der Telefonnummer: 03443/372-376 oder -125 bzw. per E-Mail an: [umweltamt@blk.de](mailto:umweltamt@blk.de) zur Verfügung.

Rückfragen richten Sie bitte an:

Pressestelle - Christina Vater

Telefon: 03445 73-1004

Telefax: 03445 73-1296

Email: [pressestelle@blk.de](mailto:pressestelle@blk.de)

PRESEMITTEILUNG